

Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Waldkirch e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Waldkirch e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Waldkirch i.Br.

Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine besonderen Aufgaben sind:

1. Das Verständnis für Heimatgeschichte und Volkskunde zu wecken und zu pflegen;
2. Forschung, Schrifttum und wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu tätigen und die Bemühungen hierzu zu fördern;
3. Denkmäler aller Art sowie kulturhistorisch erhaltungswürdige Gegenstände zu bewahren, zu pflegen bzw. die Bemühungen hierzu zu fördern;
4. Die Herausgabe des Waldkircher Heimatbriefes.

Selbstlosigkeit

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitglieder

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie gliedern sich in folgende Gruppen:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres fällig und wird im Wege des Abbuchungsverfahrens/SEPA (Single Euro Payments Area) erhoben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden.
6. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer und
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Mitglied ersatzweise berufen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im Waldkircher Heimatbrief einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu vierzehn Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Sat-

zungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Datenschutz

§ 10

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Wohnort, Adresse, Bankverbindung, Telefonverbindung, Email-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Auflösung des Vereins

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Waldkirch, den 19. Mai 2014
Heimat- und Geschichtsverein Waldkirch e.V.